



Statut der Wählergruppe „Vechelde⁴“

Präambel: Im Bewusstsein der Notwendigkeit einer bürgernahen, transparenten und basisdemokratischen Mitgestaltung der kommunalen Politik in der Gemeinde Vechelde und deren Ortschaften beschließen die Gründungsmitglieder dieses Statut. Dieses Statut soll als verfassungsgemäßer Rahmen dienen, der die gemeinsame Arbeit, die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie die Organisationsstruktur festlegt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Name: Die Organisation trägt den Namen „Vechelde hoch vier (kurz: Vechelde⁴) (nachfolgend „die Organisation“).

Sitz: Der Sitz der Organisation ist Wedtlenstedt, Gemeinde Vechelde.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck: Die Organisation bezweckt die Förderung der direkten Bürgerbeteiligung und Mitgestaltung der kommunalen Politik. Sie tritt für eine transparente, sachorientierte und unabhängige Politik im Interesse der Bürger der Gemeinde Vechelde und deren Ortschaften ein.

Aufgaben:

- Förderung der Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen
- Entwicklung und Initiierung konkreter Projekte zur Verbesserung lokaler Lebensqualität
- Etablierung einer offenen, respektvollen und basisdemokratischen Diskussionskultur
- Vertretung Anliegen der Bürger in kommunalen Gremien und öffentlichen Institutionen
- Aufbau von Netzwerken mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Institutionen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Organisation kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Grundwerte der Organisation unterstützt (entsprechend Handbuch; „Leitbild und Grundsätze“).

Aufnahme: Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grundlage des vorliegenden Statuts.

Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die in diesem Statut verankerten Prinzipien verstößt.

§ 4 Organe der Organisation

Mitgliederversammlung: Das oberste Organ der Organisation ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und entscheidet über grundlegende Fragen der Ausrichtung, Statuts-Änderungen und die Wahl des Vorstandes. Die Einladung muss schriftlich (postalisch, E-Mail oder WhatsApp) mit einer zweiwöchigen Vorlaufzeit durch den Vorstand erfolgen.

Vorstand: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl findet im Jahr vor der Kommunalwahl statt. Er ist für die laufende Geschäftsführung sowie die Koordination der Arbeitsgruppen verantwortlich und vertritt die Organisation nach außen. Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern mit folgenden Rollen: Vorsitz



Gemeindeebene, dessen Stellvertreter, Vorsitz Ortsebene und dessen Stellvertreter. Dazu wird ein Schatzmeister gewählt.

Arbeitsgruppen: Zur Erarbeitung themenspezifischer Vorschläge können Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die regelmäßig in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Fachkoordinatoren organisieren diese Gruppen und moderieren die Diskussionen.

§ 5 Beschlussfassung und Entscheidungsfindung

Grundsatz: Die Entscheidungsfindung erfolgt basisdemokratisch. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Beschlussfassungen zu beteiligen.

Verfahren: Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung oder in den Arbeitsgruppen nach demokratischen Abstimmungsverfahren getroffen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in der Regel erforderlich, sofern dieses Statut oder die Geschäftsordnung keine höhere Mehrheit vorsieht.

Debattenkultur: Eine respektvolle und vertrauenswürdige Diskussions- und Streitkultur wird vorausgesetzt. Beleidigungen, Diffamierungen und der persönliche Angriff sind untersagt. Meinungsunterschiede sind zu akzeptieren. Jede Stimme wird gehört, eine Ausgrenzung findet nicht statt.

§ 6 Finanzen und Ressourcen

Finanzierung: Die Organisation finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und gegebenenfalls öffentliche Fördermittel.

Mitgliedsbeiträge: Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben

Vergütung und Aufwandsentschädigung: Es werden keine Vergütungen/Entschädigungen gezahlt.

Verwaltung: Die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt transparent und unterliegt der jährlichen Prüfung durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Prüfungsgremium (Kassenprüfer und Stellvertreter).

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Auftritt: Die Organisation tritt unter einem einheitlichen Namen auf. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über eine Website, Social Media sowie durch Veranstaltungen und Publikationen.

Dokumentation: Beschlüsse und wesentliche Aktivitäten werden dokumentiert und der Mitgliedschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 8 Statuts-Änderungen und Auflösung

Änderungen: Änderungen dieses Statuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auflösung: Die Auflösung der Organisation kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die ähnliche Ziele verfolgt, nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit der einstimmigen Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder bei der Gründungsversammlung am 16.05.2025 in Kraft.